



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

61. Jahrgang

Ansbach, 15. März 2016

Nr. 3

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken | |
| Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine temporäre Seitenstreifenfreigabe (Bau-km 137+870 - 138+505) auf der BAB A 73 Bamberg - Nürnberg im Bereich der AS Erlangen - Nord bis AS Forchheim - Süd und AS Forchheim - Süd bis AS Baiersdorf - Nord..... | 34 |
| Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung des Überführungsbauwerks (BW 398f) der Staatstraße 2241 über die Bundesautobahn A 3 an der Anschlussstelle Nürnberg - Mögeldorf Abschnitt - Nr. 740/Station 1,071 (Betr.-km 398+804) | 34 |
| Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage Steigerwald an der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt 560, Station 7,231 | 35 |
| Änderung der Gastschulanordnung für Auszubildende im Projekt "Abi & Auto" | 37 |
| Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg | 37 |
| Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken | |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung) „Kleiner Brombachsee“ vom 5. Januar 2016 | 38 |
| Bekanntmachungen der Zweckverbände | |
| Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken | 41 |
| Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2016..... | 42 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2016 | 43 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2016..... | 44 |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Witwenschlösschen“, Gemeinde Muhr am See - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | 45 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Buchbesprechungen | 45 |



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine temporäre Seitenstreifenfreigabe (Bau-km 137+870 - 138+505) auf der BAB A 73 Bamberg - Nürnberg im Bereich der AS Erlangen - Nord bis AS Forchheim - Süd und AS Forchheim - Süd bis AS Baiersdorf - Nord

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Januar 2016 Gz. RMF-SG32-4354-1-18

Das Bauvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Deshalb war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG und Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis des Antrags von der Autobahndirektion Nordbayern vom 31.08.2015 (Gz. 411-43531/A73), sowie der beigefügten Planunterlagen. Auf den Inhalt dieser Unterlagen darf insoweit Bezug genommen werden.

Das geplante Vorhaben hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen. Immissionsschutzrechtliche Belange werden, wie die Lärmberechnung für Wohnbebauung vom 18.08.2015 dokumentiert, durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass es bei aktiver temporärer Seitenstreifenfreigabe an einigen Einzelanwesen nur zu einer geringfügigen Erhöhung des Lärmpegels in einer Größenordnung von 0,1 bis 0,2 dB(A) kommen wird. Absolut werden im Prognosefall 2030 an keinem der in die Betrachtung einbezogenen Anwesen der einschlägige Immissionsgrenzwert von tags 70 dB(A) bzw. nachts 60 dB(A) erreicht. Somit bewirkt die Baumaßnahme keine wesentliche Änderung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV; ihre lärmtechnischen Auswirkungen liegen unterhalb der Hörbarkeitsschwelle und können vernachlässigt werden.

Die höhere Naturschutzbehörde hat Ihr Einverständnis mit der Erteilung eines Negativattests erklärt, nachdem die Autobahndirektion Nordbayern sich verpflichtet hat, den Kompensationsbedarf gemäß der abgestimmten „Unterlage 19.1.1 - Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag Südbschnitt“ vom 28.08.2015 umzusetzen.

Die durchgeführte saP ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht erfüllt werden. Die erforderlichen Gehölzrodungen und Rückschnitte erfolgen gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt und die Eingriffe in Natur und Landschaft vergleichsweise gering ausfallen.

Das Vorhaben wurde zudem mit der Stadt Erlangen im Vorfeld abgestimmt. Die in diesem Zusammenhang notwendige wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 WHG, § 36 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Verbreiterung des Brückenbauwerks der A 73 über die Schwabach (Gewässer II. Ordnung), hat die untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Erlangen mit Bescheid vom 02.12.2014 bereits erteilt. Alle sonstigen erforderlichen Gestattungen werden vor Maßnahmenbeginn separat eingeholt.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 34

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung des Überführungsbauwerks (BW 398f) der Staatstraße 2241 über die Bundesautobahn A 3 an der Anschlussstelle Nürnberg - Mögeldorf Abschnitt - Nr. 740/ Station 1,071 (Betr.-km 398+804)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Februar 2016 Gz. RMF-SG32-4354-1-17

Das Bauvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Deshalb war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG und Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b UVPG wird die Änderung einer bestehenden - dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegenden Anlage - einem Neubau gleichgestellt.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis des Antrags von der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, vom 27.07.2015 (Gz. F22-43541/BAB A3 WÜ/BW 398f), sowie der beigefügten Planunterlagen.

Bei der Überführung des Anschlussstellenbauwerks der St 2241 über die A 3 handelt es sich um eine Spannbeton-Fertigteilebrücke mit Ortbetonergänzung, die im Jahr 1976 errichtet wurde. Bei den regelmäßig durchgeführten Brückenprüfungen wurden gravieren-

de Schäden an den Spanngliedern der Fertigteilträger festgestellt. Eine Sanierung des Bauwerks ist unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Das Bauwerk ist daher zur Abwendung von Gefahren kurzfristig zu erneuern. Die Breite des vorhandenen Bauwerks beträgt 17,45 m. Die Gesamtbreite des neuen Überführungsbauwerks beträgt 17,50 m und ist praktisch mit dem Altbestand identisch. Die Widerlager bleiben weitestgehend erhalten und werden, soweit erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst. Der Mittelpfeiler wird vollständig erneuert.

Das geplante Vorhaben hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen. Immissionschutzrechtliche Belange werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Im Zuge der konkreten straßenrechtlichen Detailplanung wird zudem eine landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, so dass Belange des Natur- bzw. Artenschutzes entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig angefechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 34

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der
Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage Steigerwald an der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg,
Abschnitt 560, Station 7,231**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Februar 2016, Gz. RMF-SG32-4354-1-1

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 29.02.2016, Gz. RMF-SG32-4354-1-1, ist der Plan für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage Steigerwald an der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt 560, Station 7,231 gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 21.03.2016 bis einschließlich 04.04.2016

bei

- der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch (für den Markt Lonnerstadt) und

- dem Markt Wachenroth, Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Absatz 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Steigerwald an der BAB A 3 zwischen den Anschlussstellen Schlüsselfeld im Westen und Höchststadt-Nord im Osten, um die bestehende Anzahl an Lkw-Stellplätzen zu erhöhen. Das Straßen- und Wegenetz wird, soweit notwendig, den

neuen Gegebenheiten angepasst. Ebenso werden die Gebäude und Zufahrten auf der Anlage teilweise neu geordnet. Der verfügbare Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

„A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan zur Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage Steigerwald an der BAB A 3 wird mit den sich aus den Ziffern A 4 und A 7 dieses Beschlusses sowie aus den Rot- und Blauzeichnungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.“

Daneben wurden der Vorhabensträgerin (Autobahndirektion Nordbayern) im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse zur Benutzung von Gräben durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Der Vorhabensträgerin (Autobahndirektion Nordbayern) wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf die Denkmalpflege, den Naturschutz, den Bodenschutz, den Brandschutz sowie in Bezug auf wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Belange. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23**

schriftlich erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.** Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.“

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 35

Änderung der Gastschulanordnung für Auszubildende im Projekt "Abi & Auto"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. März 2016 Gz. 44.1-5221-2/15

An der Staatlichen Berufsschule Landsberg am Lech wird in Abstimmung mit der Kfz-Innung sowie der Handwerkskammer für München und Oberbayern seit dem Schuljahr 2009/10 das Projekt "Abi & Auto" durchgeführt, an dem bisher ausschließlich auszubildende Kraftfahrzeugmechatroniker mit dem Schwerpunkt „Personenkraftwagentechnik“ (PKW-Technik) teilnehmen konnten. Auf Wunsch der Vertreter der Wirtschaft besteht nun die Möglichkeit, dieses Angebot auch unabhängig vom Schwerpunkt anzubieten.

Im Vollzug des diesbezüglichen Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 06.08.2015 Nr. VI.3-S O 9200-1-7a.107020 wird die Gastschulanordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. April 2010 Gz. 44.1-5204-1/10 (MFrABI S. 70) gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), wie folgt geändert:

In Satz 1 der Gastschulanordnung wird nach dem Wort "Kfz-Mechatroniker" der Zusatz „– PKW-Technik“ gestrichen.

Die Änderung gilt ab dem Schuljahr 2015/16.

Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 37

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich hier um einen Austausch eines Strommastes am selben Standort. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 37

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. März 2016, Gz. RMF-SG32-4354-8-13

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch der Masten Nr. 252a, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265 und 266 der 110 kV-Leitung Ketteldorf-Winterschneidbach, Strecke 37/T027. Der Austausch der Masten erfolgt standortgleich. Als zukünftiger Masttyp werden Stahlvollwandmasten die bisherigen Stahlgittermasten ersetzen. Die Traverse wird weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse bleibt unverändert. Die Höhe der Masten ändert sich geringfügig.

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Aufgrund des Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG in der neuesten Fassung i. V. m. §§ 26, 22 I BNatSchG erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Verordnung:

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
(Landschaftsschutzverordnung)
„Kleiner Brombachsee“**

Vom 5. Januar 2016

§ 1

Die in § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung) „Kleiner Brombachsee“ vom 7. Februar 1994 genannten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (zuletzt geändert mit Verordnung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 20.10.1998) werden wie folgt geändert:

Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Kleiner Brombachsee“ werden im Bereich der Gemeinden Absberg und Pfofeld folgende Flächen herausgenommen:

Gemarkung Absberg:

Flur-Nrn. 239 (Teilfläche), 240 (Teilfläche), 247, 248, 250 und 250/1

Gemarkung Pfofeld:

Flur-Nrn. 1022, 1027, 1027/1, 1036, 1037, 1038 (Teilfläche), 1039/1, 1039/2, 1040 und 1043 (Teilfläche).

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Kleiner Brombachsee“ im Bereich der Gemeinden Absberg und Pfofeld sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 eingetragen.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und können dort als auch bei den Gemeinden während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Bayern in Kraft.

Weißenburg, 5. Januar 2016

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Gerhard Wägemann
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

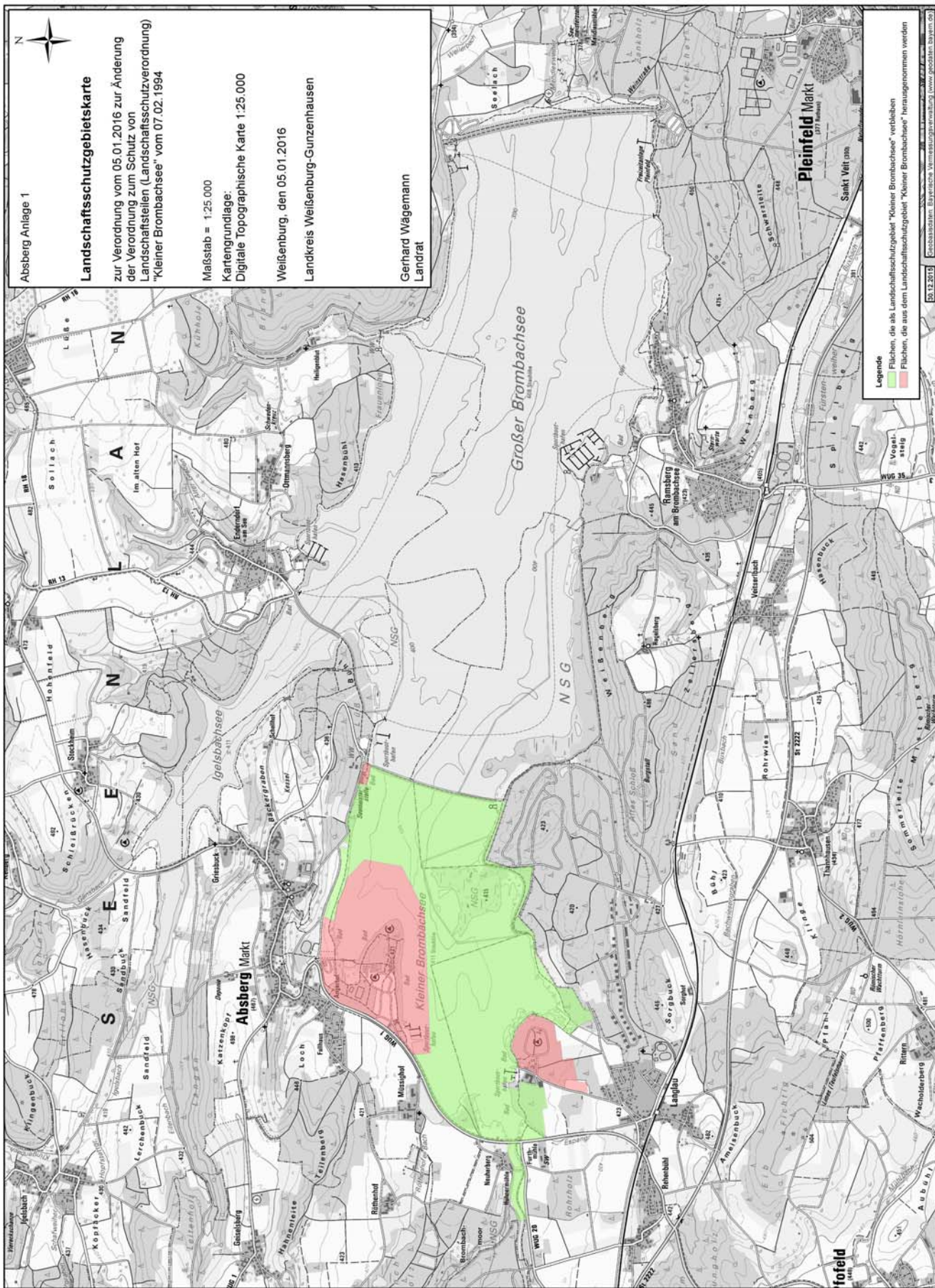
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg in Bayern) geltend gemacht wird.

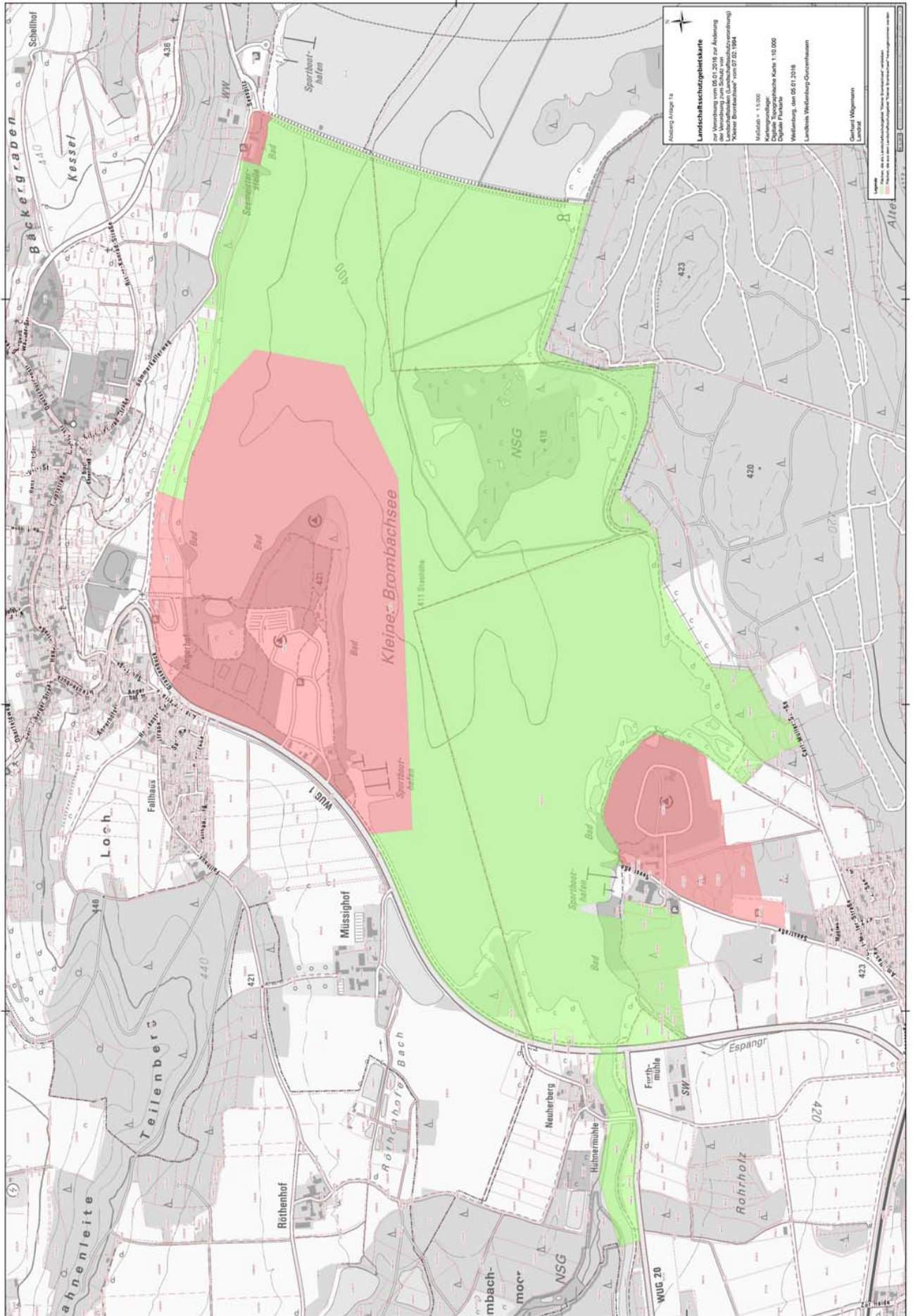
Weißenburg in Bayern, 5. Januar 2016

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Gerhard Wägemann
Landrat

Schutzgebietskarten siehe Seiten 39 und 40

MFrABI S. 38





Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2014 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der ange-

wandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; der Verlust ist durch die in früheren Jahren gewährten Staatszuschüsse teilweise systembedingt; im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 16. September 2015

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 19.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Werksausschusses den Jahresabschluss 2014 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

| | |
|----------------|------------------|
| Bilanzsumme | 147.468.084,29 € |
| Gesamtleistung | 17.980.408,99 € |
| Jahresverlust | 3.671.789,85 € |

Der Jahresverlust 2014 mit 3.671.789,85 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 liegen in der Zeit vom

16.03.2016 bis einschließlich 22.03.2016

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 41

Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| in den Erträgen mit | 19.200.719,00 € |
| in den Aufwendungen mit | 21.372.617,00 € |
| und einem Jahresverlust mit | 2.171.898,00 € |

und im Vermögensplan

| | |
|----------------------|-----------------|
| in den Einnahmen und | |
| Ausgaben mit | 11.574.969,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Uffenheim, 2. Februar 2016

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.000.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 12.01.2016, Az.: RMF-SG 12-1512-14-43-4 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.03.2016 bis einschließlich 22.03.2016 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 2. Februar 2016

Fernwasserversorgung Franken - FWF -
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 42

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
für das Haushaltsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.190.845 € |
|--------------------------------------|-------------|

und im Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 346.600 € |
|--------------------------------------|-----------|

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf **856.695 €**

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2013 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ansbach, 4. Februar 2016

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.03.2016 bis einschließlich 23.03.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 15. Februar 2016

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 43

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Altmühlsee
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABl S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABl Nr. 8 v. 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|----------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.792.600,00 € |
|--|----------------|

| | |
|--|--------------|
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 238.900,00 € |
|--|--------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

| | |
|-------------------------------|--------------|
| im Vermögenshaushalt wird auf | 270.000,00 € |
|-------------------------------|--------------|

festgesetzt.

§ 4

| | |
|---|--------------|
| Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt auf | 324.600,00 € |
| und im Vermögenshaushalt auf | 160.700,00 € |

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gunzenhausen, 18. Februar 2016

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.03.2016 bis einschließlich 23.03.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 18. Februar 2016

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 44

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 45/2016**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-
und Grünordnungsplanes „Witwenschlösschen“,
Gemeinde Muhr am See**

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 10. Februar 2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Witwenschlösschen“ in der Gemeinde Muhr am See beschlossen und den Planentwurf des Planungsbüro Vogelsang, Nürnberg gebilligt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Witwenschlösschen“, Gemeinde Muhr am See wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Siedlungsreich der Gemeinde Muhr am See, nordöstlich der Bahntrasse Treuchtlingen - Würzburg sowie der Bundesstraße B13. Im Osten grenzt landwirtschaftlich genutzte Fläche und im Norden Wohnbebauung an das Plangebiet.

Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Plangebiet als Grünfläche dargestellt, in der ein Baudenkmal (das ehemalige Witwenschlösschen), ein Bodendenkmal sowie Bereiche der amtlichen Biotopkartierung gekennzeichnet sind. In dieser Grünfläche sind vorhandene Bäume und Grünstrukturen zu erhalten sowie touristische Punkte auszubauen oder neu zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 263 und 376 (Teilfläche), alle Gemarkung Muhr am See.

Ziel dieser Bebauungsplanaufstellung ist insbesondere die Integration eines Gartenbaubetriebes in die vorhandene ortsbildprägende Grünstruktur. Neben den eigentlichen Verkaufsflächen sollen auch touristische und gastronomische Nutzungen in der Fläche ermöglicht werden. Darüber hinaus soll in diesem Zuge die bestehende Grünstruktur mit dem Baum- und Strauchbestand geschützt und grünordnerisch entsprechend der Zielaussagen des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan gesichert werden.

Da sich die Fläche momentan planungsrechtlich im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet, ist für die o. a. geordnete Entwicklung die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Hierzu liegen die Planunterlagen mit Begründung in der Zeit von 16.03.2016 bis 15.04.2016 beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 45

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Igl (Hrsg.)
**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker
und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**
Normsammlung mit Erläuterungen
76. Aktualisierung, Februar 2016, 68,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Zrenner/Grove
Veterinär-Vorschriften in Bayern
Vorschriftensammlung
133. Aktualisierung, Stand Dezember 2015
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Kraus
Bayerische Bauordnung
Kommentar
119. Aktualisierung, Stand Dezember 2015
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hözl/Hien/Huber
**GO mit VGemO, LKrO und BezO
für den Freistaat Bayern**
Kommentar
55. Aktualisierung, Stand: Dezember 2015,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz
Fischereirecht in Bayern
69. Aktualisierung, Stand Dezember 2015,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

193. Aktualisierung, Stand November 2015
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
162. Aktualisierungslieferung, Dezember 2015, 72,00 €

Art.-Nr. 66237162

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
65. Aktualisierungslieferung, 1. Dezember 2015, 59,90 €

Art.-Nr. 66288065

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

117. Aktualisierung, Februar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz und Geschäftsführer a. D. Werner Bofinger, fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D. vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Dr. Matthias Geiser, Geschäftsführer des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tusch, Ministerialrat a. D.

56. Nachlieferung, Februar 2016, 200 Seiten, 37,50 €

Gesamtwerk: 2046 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten
47. Aktualisierungslieferung, 30. Dezember 2015, 61,90 €

Art.-Nr. 66284047

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

140. Aktualisierungslieferung, 25. Juli 2014,

118,16 €

Art.-Nr. 66343140

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 45